



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB - 11.12.2018

Meldungsnummer: KK04-0000002175

Publizierende Stelle:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse
27, 3008 Bern

Kollokationsplan und Inventar QUID PRO QUO Association in Liquidation

Schuldner:

QUID PRO QUO Association in Liquidation
CHE-272.666.251
Seestrasse 520
8038 Zürich

sind innert 20 Tagen ab Möglichkeit der Einsichtnahme beim
zuständigen Gericht am Konkursort anhängig zu machen.

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil
seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht
im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert
20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplan-
es bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse
klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder
dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den
Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 16.01.2019

Bemerkungen:

Die Kollokationsverfügungen Nr. 38, 67, 177 und 226 vom
21. November 2018 wurden innert der Anfechtungsfrist wi-
derrufen und durch die neuen Kollokationsverfügungen Nr.
38a, 67a, 177a und 226a vom 10. Dezember 2018 ersetzt, so
dass ein um CHF 8'263.25 höherer Betrag in der dritten Klas-
se zugelassen wird. Betreffend dieser Forderungen (und nur
betreffend dieser Forderungen) liegt nunmehr der berichtig-
te Kollokationsplan auf. Ab dem 11. Dezember 2018 können
die Berechtigten bei der Konkursliquidatorin Holenstein
Rechtsanwälte AG, Utoquai 29/31, 8008 Zürich in den be-
richtigten Kollokationsplan Einsicht nehmen (Tel. Voranmel-
dung auf Tel. +41 (0)44 257 20 00).

Klagen auf Anfechtung des berichtigten Kollokationsplans